



Universität Bayreuth, 95440 Bayreuth

Az. A 4173 - I/1a  
(im Antwortschreiben bitte angeben)  
Bayreuth, 20. Juli 2018

## **Bekanntmachung von Hochschulsatzungen**

### **Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für das Zusatzstudium Umweltrecht für naturwissenschaftliche Studiengänge der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften (PSO ZUR) an der Universität Bayreuth**

Anlage: 1 Satzung mit Ausfertigungs- und Bekanntmachungsvermerken

Die Universität Bayreuth hat die Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für das Zusatzstudium Umweltrecht für naturwissenschaftliche Studiengänge der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften (PSO ZUR) an der Universität Bayreuth gemäß § 2 der Verordnung über die Bekanntmachung von Hochschulsatzungen (BayRS 2210-1-1-1-WFK) durch Niederlegung und Anschlag in der Universität bekannt gemacht.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.



  
Professor Dr. Stefan Leible

**Satzung zur Änderung  
der Prüfungs- und Studienordnung  
für das Zusatzstudium Umweltrecht  
für naturwissenschaftliche Studiengänge der Fakultät  
für Biologie, Chemie und Geowissenschaften  
an der Universität Bayreuth  
(PSO ZUR)**

**Vom 20. Juli 2018**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für das Zusatzstudium Umweltrecht für naturwissenschaftliche Studiengänge der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften an der Universität Bayreuth (PSO ZUR) vom 1. Oktober 2014 (AB UBT 2014/061) wird wie folgt geändert:

1. In der Satzungsüberschrift werden nach dem Wort „naturwissenschaftliche“ die Wörter „und ingenieurwissenschaftliche“ eingefügt, das Wort „Fakultät“ wird durch das Wort „Fakultäten“ ersetzt und nach dem Wort „Geowissenschaften“ werden die Worte „sowie für Ingenieurwissenschaften“ eingefügt.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe „§ 19 Übergangsregelungen“ gestrichen und die Angabe „§ 20 In-Kraft-Treten“ wird zu „§ 19 Inkrafttreten“.
3. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Fakultät“ durch das Wort „Fakultäten“ ersetzt und nach dem Wort „Geowissenschaften“ werden die Worte „sowie für Ingenieurwissenschaften“ eingefügt.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Naturwissenschaftler“ die Worte „sowie Ingenieurinnen und Ingenieure“ eingefügt.
    - bb) In den Sätzen 3 und 4 werden jeweils nach dem Wort „naturwissenschaftlichen“ die Worte „beziehungsweise ingenieurwissenschaftlichen“ eingefügt.

- c) In Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort „naturwissenschaftlicher“ die Worte „beziehungsweise ingenieurwissenschaftlicher“ eingefügt.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Geowissenschaften“ die Worte „oder in einen ingenieurwissenschaftlichen Studiengang der Fakultät für Ingenieurwissenschaften“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 werden jeweils nach dem Wort „naturwissenschaftlichen“ die Worte „beziehungsweise ingenieurwissenschaftlichen“ eingefügt.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „vier Fachmodulen und einem Prüfungsmodul“ durch die Worte „drei Fachmodulen, einem Prüfungsmodul und einem Wahlmodulbereich“ ersetzt.
- bb) Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:  
„<sup>2</sup>Das Modul Grundlagen des Öffentlichen Rechts vermittelt Grundlagenkenntnisse im Öffentlichen Recht,“
- cc) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt.  
„<sup>3</sup>Der Wahlmodulbereich bietet die Möglichkeit, einzelne Stoffbereiche thematisch oder methodisch zu vertiefen; aus dem Angebot sind zwei Wahlmodule zu wählen. <sup>4</sup>Die Note des Wahlmodulbereichs errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der gewählten Module.“
- dd) Die bisherigen Sätze 3 bis 7 werden zu den Sätzen 5 bis 9.
- ee) In Satz 5 wird am Ende der Punkt zum Komma und folgender Halbsatz angefügt:  
„, die Wahlmodule dagegen jeweils 3 Leistungspunkte.“
- ff) In Satz 6 werden die Worte „der Übersicht der Anlage“ durch die Worte „dem Modulhandbuch“ ersetzt.
- d) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „naturwissenschaftlichen“ die Worte „beziehungsweise des ingenieurwissenschaftlichen“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „naturwissenschaftliche“ die Worte „beziehungsweise der ingenieurwissenschaftliche“ eingefügt und nach dem Wort „naturwissenschaftlichen“ werden die Worte „beziehungsweise eines neuen ingenieurwissenschaftlichen“ eingefügt.

- cc) In Satz 4 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „naturwissenschaftlichen“ die Worte „beziehungsweise des ingenieurwissenschaftlichen“ eingefügt und nach dem Wort „Geowissenschaften“ werden die Worte „oder eines ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs der Fakultät für Ingenieurwissenschaften“ eingefügt.
  - e) In Abs. 7 werden die Worte „nur zum Wintersemester“ durch die Worte „zum Winter- und Sommersemester“ ersetzt.
5. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ die Worte „sowie ein Mitglied der Fakultät für Ingenieurwissenschaften“ eingefügt.
    - bb) Satz 6 wird gestrichen.
  - b) In Abs. 6 Satz 7 werden nach dem Wort „Aufgaben“ die Worte „an Mitglieder des Prüfungsausschusses“ eingefügt.
6. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Worte „beim Prüfungsamt der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften“ durch die Worte „bei der Studierendenkanzlei“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 wird folgender Satz 1 aufgenommen: „<sup>1</sup>Das Prüfungsamt des jeweiligen Hauptstudiums ist Prüfungsamt im Sinne dieser Ordnung.“. Der bisherige Satz wird zu Satz 2.
  - c) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Studien-“ durch das Wort „Studiums-“ ersetzt.
7. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „naturwissenschaftlichen“ die Worte „oder einen ingenieurwissenschaftlichen“ eingefügt.
  - b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden nach den Worten „Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ die Worte „oder der Fakultät für Ingenieurwissenschaften“ eingefügt.
8. In § 6 Abs. 2 wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „2“ ersetzt.

9. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 wird Satz 3 wie folgt gefasst:  
„<sup>3</sup>Für den Wahlmodulbereich kann nur das Mittel von zwei Wahlmodulen eingebracht werden.“
  - b) In Abs. 6 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:  
„<sup>4</sup>Die mündliche Präsentation kann in die Seminarbewertung einfließen. <sup>5</sup>In diesem Fall legt die verantwortliche Dozentin oder der verantwortliche Dozent das Verhältnis von mündlicher und schriftlicher Leistung zu Beginn der Veranstaltung fest.“
10. In § 10 Abs. 2 Satz 2 wird am Ende der Punkt zum Komma und folgender Halbsatz angefügt:  
„ , dabei zählt die Durchschnittsnote des Wahlmodulbereichs als eine Modulprüfung.“
11. § 11 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „naturwissenschaftlichen“ die Worte „beziehungsweise ingenieurwissenschaftlichen“ eingefügt.
  - b) Vor Satz 2 wird die Satznummerierung „1“ durch die Satznummerierung „2“ ersetzt.
  - c) In Satz 2 werden nach dem Wort „naturwissenschaftliche“ die Worte „beziehungsweise ingenieurwissenschaftliche“ eingefügt.
12. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird der Passus „Art. 63 Abs. 1 und 3“ durch den Passus „Art. 63 Abs. 1 und 2“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
  - c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden zu den Abs. 2 und 3.
13. In § 14 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 angefügt:  
„(4) <sup>1</sup>Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn der Prüfungskandidat versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass er es unterlassen hat, von anderen Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autoren eng anlehrende Ausführungen seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen. <sup>3</sup>Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person ge-

troffen und aktenkundig gemacht. <sup>4</sup>In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. <sup>5</sup>Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. <sup>6</sup>Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.“

14. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Zusätzlich wird ein Zertifikatszeugnis ohne Note ausgestellt.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Geowissenschaften“ die Worte „beziehungsweise der Fakultät für Ingenieurwissenschaften“ eingefügt.

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde wird ergänzend ausgestellt.“

15. § 19 wird aufgehoben.

16. Der bisherige „§ 20 In-Kraft-Treten“ wird zu „§ 19 Inkrafttreten“

17. Die Anlage: Modulübersicht erhält folgende Fassung:

### „Anlage: Modulübersicht

<b>Modul</b> Lehrveranstaltung	<b>LP</b>	<b>Prüfung</b>
<b>Modul I: Grundlagen des Öffentlichen Rechts</b> Vorlesungen und Propädeutische Übung	6	Klausur o. mündliche Prüfung nach der letzten Vorlesung
<b>Modul II: Dogmatik des Umweltrechts</b> Vorlesungen	6	Klausur o. mündliche Prüfung nach der letzten Vorlesung
<b>Modul III: Wissenschaft und Praxis des Umweltrecht</b> Seminar Umweltrecht und Propädeutische Übung	6	Seminararbeit
<b>Modul IV: Prüfungsmodul</b> Übung	6	Klausur

<b><u>Wahlmodulbereich:</u></b> <b><u>Umwelt Ergänzung und Vertiefung</u></b> <b><u>(2 Module zu je 3 LP):</u></b>		
<b>Wahlmodul 1: Vertiefung Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht</b> Vorlesung	3	Klausur o. mündliche Prüfung
<b>Wahlmodul 2: Umweltstrafrecht</b> Vorlesungen	3	Klausur o. mündliche Prüfung
<b>Wahlmodul 3: Energierecht</b> Vorlesung	3	Klausur o. mündliche Prüfung
<b>Wahlmodul 4: Produkt- und Technikrecht</b> Vorlesung oder Seminar	3	Klausur o. mündliche Prüfung o. Seminararbeit
<b>Wahlmodul 5: Modul: Fachplanungsrecht</b> Vorlesung	3	Klausur o. mündliche Prüfung
<b>Wahlmodul 6: Praktische Anwendung im Verwaltungsrecht</b> Propädeutische Übung	3	Klausur o. mündliche Prüfung
<b>Wahlmodul 7: Stoffrecht</b> Vorlesung o. Seminar	3	Klausur o. mündliche Prüfung o. Seminararbeit
<b>Wahlmodul 8 Umwelt und Planung</b> Vorlesung o. Seminar	3	Klausur o. mündliche Prüfung o. Seminararbeit
<b>Wahlmodul 9: Umwelt und Technik</b> Vorlesung o. Seminar	3	Klausur o. mündliche Prüfung o. Seminararbeit“

## § 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft. <sup>2</sup>Auf Antrag können Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung für das Zusatzstudium angemeldet waren, auf Antrag beim Prüfungsamt das Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für das Zusatzstudium Umweltrecht für naturwissenschaftliche Studiengänge der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften an der Universität Bayreuth (PSO ZUR) vom 1. Oktober 2014 (AB UBT 2014/061) abschließen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 11. Juli 2018 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 18. Juli 2018, Az. A 4173 - I/1a.

Bayreuth, 20. Juli 2018



UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

  
Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 20. Juli 2018 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 20. Juli 2018 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 20. Juli 2018.

Bayreuth, 20. Juli 2018



UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

  
Professor Dr. Stefan Leible